zwischen der Tegernsee-Bahn AG (Organträger) und der Kraftverkehr Tegernsee GmbH (Organgesellschaft) vom 31.5.1948 in der Fassung des Nachtrages vom 14.12.1972

Der Organvertrag wird durch die folgende Ziffer 6) ergänzt:

In Gewinnjahren der Organgesellschaft mindert sich der nach Ziffer 3 an den Organträger abzuführende Gewinn um die Dividendenzahlungen, die die Organgesellschaft aus ihren Gewinnen vorab an den oder die Minderheitsgesellschafter in Höhe von 10 % des Nennwertes ihres/ihrer Geschäftsanteile(s) leistet.

Tegernsee, den 11. Juni 1984

TEGÉRNSEE-BAHN AG

्

KRAFTVERKEHR TEGERNSEE

₿.m.b.H.